

(Staatsminister DDr. Sed.)

(A) die Tätigkeit der Kirchengemeinden auf erweiterter Grundlage sehr segensreich zu entfalten. Die Regierung ist auch, um das hier noch mitzuteilen, der Meinung gewesen, daß die Garantien, die das Landeskonsistorium gegen zu weitgehende Auslegung dieses allgemeinen Begriffes geboten hat, vielleicht hätten ausreichen können, um die Bedenken der Deputation zu zerstreuen. Sie war ferner der Meinung, daß die Beiträge, zu denen die Kirchengemeinden nur herangezogen werden konnten, nicht zu hoch wären. Wenn Sie erwägen, meine Herren, daß wir jetzt in der Regel eine Kirchengemeinde für überbürdet erachten, wenn sie mehr als 15 Prozent der Staatseinkommensteuer als Kirchensteuer erhebt, und wenn Sie erwägen, daß es sich hier nur um einen Höchstbeitrag von 10 Prozent jener 15 Prozent, also nur um 1,5 Prozent der Staatseinkommensteuer für eine Kirchengemeinde handelte, so schien dieser Betrag so gering, daß die Regierung immer noch hoffte, die Deputation zum Beitritt zu dem Kirchengesetze bewegen zu können. Sie glaubte aber endlich auch noch hierfür anführen zu dürfen, daß die Rechtsbehelfe aller Art, erstens, abgesehen von der Zugehörigkeit des weltlichen Kircheninspektionsmitgliedes zur Kircheninspektion, die Möglichkeit des Rekurses gegen die Entschliebung der Kircheninspektion an das Landeskonsistorium und zweitens die Beschwerde gegen das Landeskonsistorium an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die ausreichenden Sicherungen dafür böten, daß nichts geschehen könnte, was auch nur entfernt die Kirchengemeinden in ihrer Berufsfreudigkeit zu beeinträchtigen geeignet wäre. Aber die Deputation hat doch ihre Bedenken aufrechterhalten, und so konnte, wenn etwas zustande kommen sollte — und das war doch der Zweck des Gesetzes —, kein anderer Weg als dieser gewählt werden. Die Deputation hat nun fast wörtlich für die neue Fassung des § 7 den Wortlaut des Gesetzes über die Gemeindeverbände herübergenommen und nur noch die Aufgaben eingefügt, die ihnen zur Abwehr eines vorhandenen kirchlichen Notstandes obliegen. Die Regierung hat sich mit dieser Fassung nach Bernehmung mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern und unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß beide Kammern diesen Beschluß gutheißen. Dieser ist ja, wie Sie sehen, alternativ gefaßt: entweder daß § 7 die vorgeschlagene Fassung erhält oder ganz gestrichen wird.

Wenn nun der verehrte Herr Vizepräsident dazu geraten hat, die Sache noch auf etwa 4—5 Jahre hinauszuschieben, so möchte ich ihn doch bitten, diesen

Standpunkt zu verlassen und sich auf den Standpunkt (C) der Deputation zu stellen, da nicht bloß das Kirchenregiment, sondern auch die Regierung außerordentlich hohen Wert darauf legt, daß das Gesetz jetzt zustande kommt, und zwar mit dem § 7. Sein Zweifel, ob die Kirchengemeinden Freude an einem solchen Paragraphen haben würden, möchte ich dahin beantworten, daß sie sicher diese Freude haben werden. Das geht schon daraus hervor, daß die Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Landessynode einstimmig zu § 7 Zustimmung erklärt hat. Ich würde also dankbar sein, wenn seine Bedenken zurückgestellt würden.

Die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Keil richteten sich mehr gegen die Steuergemeinschaft, die auch nicht den Gegenstand eines Zwangsverbandes bilden soll, als gegen die Hilfskassen, wie Se. Magnifizenz der Herr Oberhofprediger Dibelius ausführte.

Se. Excellenz der Herr Geh. Rat Wach hat endlich bemerkt, die Schlußworte in § 7 Abs. 1 seien auf besondere Veranlassung des Kultusministeriums hereingebracht worden. Er hat sich aber hinterher verbessert und gesagt, es sei der Deputation nur anheimgegeben worden, diese Worte einzufügen, wenn der Standpunkt der Deputation klar zum Ausdruck kommen solle. Der Hergang ist folgender gewesen. Bei der letzten Sitzung der Deputation, an der teilzunehmen ich verhindert war, ist, wie die Vertreter der Regierung dort mitgeteilt haben und wie auch heute aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und des Herrn Geh. Rates Wach zu entnehmen war, die Hilfskasse und die Steuergemeinschaft in § 7 nicht gewünscht worden. Bei Mitteilung des Deputationsbeschlusses an das Landeskonsistorium ist dieses nun zu der Annahme gelangt, daß Hilfskassen und Steuergemeinschaft Gegenstände des Zwangsverbandes mit sein können. Es standen sich also zwei diametral entgegengesetzte Ansichten gegenüber. Infolgedessen war es für die Regierung nötig, klare Maße zu schaffen und der Deputation anheimzugeben, wenn das ihr Standpunkt nicht sei, dies entweder im Berichte oder in der Fassung des § 7 zum Ausdruck zu bringen. Also nicht eine besondere Veranlassung des Kultusministeriums ist es gewesen, sondern lediglich die Bitte an die Deputation, klar zu sagen, was ihre Meinung ist. Für den Fall, daß dies erfolge, werde sich die Regierung nach Bernehmung mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern hiermit einverstanden erklären. Einzelne Mitglieder der ersten Deputation haben mir aber heute vor der Sitzung mitgeteilt, daß gewisse Mißverständ-